

2. haushaltsrechtliche Ergänzung
zur Haushaltssatzung der Stadt Wolgast für das Haushaltsjahr 2024

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 47 Abs. 2 Satz 5 der Kommunalverfassung für das Land
Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Mit der 2. Änderung der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 12.07.2024, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, wird für folgende Investitionsmaßnahme die Voraussetzungen nach § 17a Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik für das Land Mecklenburg-Vorpommern (GemHVO-Doppik M-V) anerkannt und somit die Zustimmung zur Durchführung der Maßnahme erteilt:

- Investitionsmaßnahme „Sportforum Schutznetze“ i. H. v. 10.000 €

Folglich wird für das Haushaltsjahr 2024 der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe 7.788.530 €, gem. § 52 Abs. 2 der KV M-V, **abweichend in Höhe von 7.439.030 € genehmigt.**

Die weiteren vorhergehenden rechtsaufsichtlichen Entscheidungen, durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald, als untere Rechtsaufsichtsbehörde, vom 13.05.2024 bleiben fortbestehen.

Gemäß der rechtsaufsichtlichen Entscheidung vom 13.05.2024 wurden die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V nicht anerkannt. Somit wurde der festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2024 für nachfolgend aufgeführte Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zurückgestellt:

> 114012023003 Ankauf Grundstück Belvedere	217.000 €
> 114022023002 Ankauf div. Grundstücke („Pauschale“)	50.000 €
> 272002024001 Anschaffung Stadtbibliothek (Selfcheck)	5.000 €
> 281002024003 Lichtprojekt Kirchturmspitze	62.500 €
> 541002024004 Errichtung/ Befestigung Mitarbeiter PP	15.000 €
> 541002024007 Befestigung Plakatierung Stadtgebiet	20.000 €
> 541002021007 Einhausung Containerstellplätze	10.000 €
> 551002024001 Reaktivierung Parkanlage Belvedere (Planung)	20.000 €

Maßnahmen für welche die Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V bisher nicht nachgewiesen wurden, dürfen nur mit der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der unteren Rechtsaufsichtsbehörde durchgeführt werden. Die Zustimmung wird erteilt, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gem. § 17a Abs. 2 GemHVO-Doppik M-V substantiiert und maßnahmenbezogen durch die Stadt Wolgast nachgewiesen werden.

Wolgast, den
(Ort, Datum)

18.07.2024

Martin Schröter (Bürgermeister)

